

Geburt im Ausland - Nachbeurkundung beantragen

Eintragung der Geburt einer Person mit deutscher Staatsangehörigkeit im Ausland auf Antrag im deutschen Geburtenregister (Nachbeurkundung) - sofern ein Inlandswohnsitz vorhanden ist oder war.

Wurden Sie oder ein naher Angehöriger im Ausland geboren, können Sie die nachträgliche Beurkundung der Geburt im Geburtenregister bei einem Standesamt in Deutschland beantragen. Eine Pflicht zur Nachbeurkundung besteht nicht - ordnungsgemäß ausgestellte Urkunden aus dem Ausland werden in Deutschland grundsätzlich anerkannt.

Der nachträgliche Eintrag in das Geburtenregister kann jedoch von Vorteil sein, weil Ihnen das deutsche Standesamt dann eine deutsche Geburtsurkunde ausstellen kann. Etwaige Übersetzungen und Beglaubigungen der ausländischen Urkunde entfallen somit künftig.

Eintragung ins Melderegister

Sofern Sie im Inland leben und nicht die Eintragung im deutschen Geburtenregister beantragen wollen, müssen Sie die Geburt des Kindes beim Bürgeramt in das Melderegister eintragen lassen.

Voraussetzungen

- Das Kind ist im Ausland geboren
Das Kind ist zum Zeitpunkt der Antragstellung deutscher Staatsangehöriger. Oder das Kind ist staatenlos, heimatloser Ausländer oder anerkannter ausländischer Flüchtling mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland.
- Antragsberechtigung
Antragsberechtigt sind das Kind selbst, seine Eltern, sein Ehegatte oder Lebenspartner oder seine Kinder.
- Inlandswohnsitz ist oder war vorhanden
Maßgeblich ist der Inlandswohnsitz des Kindes bei Antragstellung, ersatzweise der Inlandswohnsitz der antragstellenden Person. Sofern derzeit kein Inlandswohnsitz besteht, ist der letzte deutsche Wohnsitz maßgeblich.
- ***Hinweis***: Wenn weder für das Kind noch für die antragstellende Person jemals ein Inlandswohnsitz bestanden hat (auch nicht als Kind), ist das Standesamt I in Berlin zuständig und Sie benötigen eine andere Dienstleistung.
- Nachweise im Original oder als beglaubigte Kopie
Nachweise sind dem Antrag im Original oder als beglaubigte Ablichtung beizufügen. Einfache Kopien oder elektronisch übermittelte Unterlagen sind leider nicht ausreichend. Das Standesamt kann die Vorlage der Originale zur Prüfung verlangen.

Erforderliche Unterlagen

- Antrag auf Nachbeurkundung der Geburt
- Geburtsurkunde des Kindes
- Geburtsurkunden beider Elternteile
- gegebenenfalls Eheurkunde der Kindeseltern
Die Eheurkunde wird benötigt, wenn die Kindesmutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes verheiratet ist oder die Eltern bis zur Antragstellung geheiratet haben.
Die Eheurkunde mit Auflösungsnachweis wird auch benötigt, wenn die Ehe der Kindesmutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes aufgelöst ist.
- gegebenenfalls Nachweise über eine Vaterschaftsanerkennung oder Vaterschaftsfeststellung und Sorgeerklärung
Diese Nachweise werden benötigt, wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind und die Vaterschaft durch Anerkennung oder gerichtliche Entscheidung festgestellt worden ist. In bestimmten Fällen ist auch eine Zustimmung der Mutter zur Vaterschaftsanerkennung erforderlich. In manchen ausländischen Staaten sowie in Deutschland ist für die Begründung einer gemeinsamen elterlichen Sorge außerdem die Abgabe einer Sorgeerklärung erforderlich.
- Personalausweise oder Reisepässe der Kindeseltern, gegebenenfalls auch der antragstellenden Person
- Beglaubigte Übersetzung oder Überbeglaubigung
Fremdsprachige Urkunden bedürfen grundsätzlich einer beglaubigten deutschen Übersetzung und gegebenenfalls einer Überbeglaubigung (Apostille oder Legalisation).
- Die Erforderlichkeit weiterer Unterlagen ist vom Einzelfall abhängig
Sollte die Vorlage weiterer Unterlagen oder Nachweise erforderlich sein, erhalten Sie eine entsprechende Mitteilung nach Aufnahme der Bearbeitung.

Formulare

- Antrag auf Nachbeurkundung der Geburt
https://www.berlin.de/labo/_assets/standesamt-i/antrag_auf_beurkundung_ei_ner_auslandsgeburt_final__11.20_.pdf

Gebühren

- 80,00 Euro: Eintragung im deutschen Geburtenregister
- 160,00 Euro: Eintragung im deutschen Geburtenregister - sofern ausländisches Recht zu beachten ist
- 8,00 bis 80,00 Euro: bei Rücknahme oder Ablehnung des Antrages
Urkunden
- 12,00 Euro: Ausstellung Geburtsurkunde
- 6,00 Euro: jede weitere gleichzeitig ausgestellte Geburtsurkunde
- 12,00 Euro: Ausstellung internationale Geburtsurkunde
- 6,00 Euro: jede weitere gleichzeitig ausgestellte internationale Geburtsurkunde

- 12,00 Euro: beglaubigter Registerausdruck aus dem Geburtenregister
- 6,00 Euro: jeder weitere gleichzeitig ausgestellte beglaubigte Registerausdruck

Rechtsgrundlagen

- Personenstandsgesetz (PStG) § 36
https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/__36.html
- Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin (PStGAV Bln) § 9 - Gebührenfestsetzung
<https://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=PStGAV+BE+%C2%A7+9&phtml=bsbeprod.phtml&max=true>

Weiterführende Informationen

- Geburt im Ausland - Erstbeurkundung / Erstregistrierung - ohne Inlandswohnsitz
<https://service.berlin.de/dienstleistung/326207/>

Hinweise zur Zuständigkeit

Zuständig ist das Standesamt Ihres Wohnbezirks. Sofern derzeit kein Inlandswohnsitz besteht, ist das Standesamt Ihres letzten deutschen Wohnsitzes zuständig.

Informationen zum Standort

Standesamt Reinickendorf - Geburtenregister

Anschrift

Eichborndamm 215
13437 Berlin

Aktuelle Hinweise zu diesem Standort

Aktuelle Hinweise für alle Kundinnen und Kunden des Standesamtes Reinickendorf

Das Bezirksamt hat Einschränkungen für den Dienstbetrieb beschlossen, um die Ausbreitung des Corona-Virus sowie der Virus-Mutante zu hemmen, das Gesundheitssystem vor massiven Belastungen zu bewahren und die Menschen zu schützen.

Die Kolleginnen und Kollegen des Standesamtes Reinickendorf von Berlin befinden sich in einem Notbetrieb und bitten Sie deshalb, auf Nachfragen zum Bearbeitungsstand zu verzichten. Etwaige Nachfragen werden nicht beantwortet, um damit keine Bearbeitungskapazitäten zu binden.

Bei dringenden Anfragen nutzen Sie bitte die E-Mail-Adresse standesamt@reinickendorf.berlin.de unter Angabe Ihrer Telefonnummer und haben Sie bitte Verständnis, dass eine Beantwortung nach Priorität -also unter Umständen erst nach einigen Wochen- erfolgt.

Als Schutzmaßnahme gegen die Verbreitung des Corona-Virus sowie der Virus-Mutanten gelten ab 24.09.2021 folgende Einschränkungen:

Eine Bedienung spontan vorsprechender Kundinnen und Kunden erfolgt nicht. Bereits vereinbarte Termine finden statt.

Durch die Virus-Mutante erforderlich gewordenen neuerlichen Einschränkungen und Vorgaben, insbesondere zur Kontaktbeschränkung, muss zum Schutz der Bevölkerung auch die Anzahl der Teilnehmenden bei den standesamtlichen Eheschließungen begrenzt werden:

Eheschließungen finden ausschließlich mit dem Brautpaar sowie höchstens 12 weiteren Personen statt. Die Anzahl der Teilnehmenden muss aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen im Trauzimmer, in den Fluren sowie in den Wartebereichen leider auf höchstens 14 Personen (jede Person zählt, also z.B. auch geimpfte Personen, Kinder, Fotograf/in, Dolmetscher/in) beschränkt werden. Weitere Gäste erhalten leider keinen Zutritt in das Rathaus Reinickendorf. Seit dem 12.07.2021 ist das Tragen einer FFP2-Maske oder einer OP-Maske für alle Besucherinnen und Besucher des Bezirksamtes Reinickendorf von Berlin Pflicht. Berücksichtigen Sie dies bitte bei Ihren Planungen und informieren Sie zu erwartende Gäste hierüber im Vorfeld.

Die Anzeige von Hausgeburten im Bezirk Reinickendorf sowie die notwendigen persönlichen Vorsprachen zur Erstbeurkundung eines im Vivantes Humboldt-Klinikum geborenen Kindes sind ausschließlich nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich.

Die Anmeldung zur Eheschließung ist ausschließlich nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich.

Die Anzeige von Sterbefällen ist für die an dem ?Postsortierschrank-Verfahren? teilnehmenden Bestattungsunternehmen weiterhin über den Postsortierschrank möglich. Alle anderen nutzen bitte ausschließlich den Postweg. Bitte legen Sie jedem Sterbefall 2 rückfrankierte und mit der Anschrift versehene Umschläge bei. Sie erhalten die Bestattungsgenehmigung per Post. Mit der Bestattungsgenehmigung erhalten Sie eine Rechnung, die dann per Überweisung zu begleichen ist. Bitte berücksichtigen Sie bei der Vergabe der Bestattungstermine, die sich dadurch ergebenden längeren Bearbeitungszeiten.

Bitte nutzen Sie für Ihre Anliegen grundsätzlich den Postweg. Anträge und Unterlagen können auch in den Briefkasten des Rathauses Reinickendorf, Eichborndamm 215, 13437 Berlin, eingeworfen werden. Schreiben Sie bitte Ihre gesamten Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) auf!

Gegebenenfalls zur Bearbeitung erforderliche Rücksprachen, z.B. Nachreichung notwendiger Unterlagen, erfolgen ausschließlich telefonisch, per Mail oder per Post.

Wir danken für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen Gesundheit!
Ihr Reinickendorfer Standesamtsteam

Barrierefreie Zugänge

Der Zugang zur Einrichtung ist Rollstuhlgerecht.
Ein ausgewiesener Behindertenparkplatz ist vorhanden.
Ein rollstuhlgerechter Aufzug ist vorhanden.
Ein rollstuhlgerechtes WC ist vorhanden.

Öffnungszeiten

Montag: 09:00-13:00 Uhr nur mit Termin
Dienstag: 09:00-13:00 Uhr nur mit Termin
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 14:00-18:00 Uhr nur mit Termin
Freitag: 09:00-13:00 Uhr nur mit Termin

Nahverkehr

U-Bahn U Rathaus Reinickendorf: U8
Bus Rathaus Reinickendorf: X33, 220, 221, 322

Kontakt

Telefon: (030) 115
Informationen zum 115 Service-Center: <http://www.berlin.de/115/>
Fax: (030) 90294-2145
Internet:
<http://www.berlin.de/ba-reinickendorf/politik-und-verwaltung/aemter/amt-fuer-buergerdienste/standesamt/artikel.63030.php>
E-Mail: standesamt@reinickendorf.berlin.de

Zahlungsarten

Am Standort kann bar und mit girocard (mit PIN) bezahlt werden.

PDF-Dokument erzeugt am 05.12.2021